

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Barmstedt

(Diese Fassung stellt ein Leseexemplar dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 20.12.2010 sowie der Änderungssatzung vom 21.02.2017. Die Originalfassungen sind im Sachgebiet Ordnung der Stadt Barmstedt einzusehen.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr.3/2003 Seite 57) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung und § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Barmstedt vom 20.12.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt vom **20.12.2010** folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung sowie der beigefügten Anlage erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Die Stadt Barmstedt kann nach Ermessen im Einzelfall
 1. Sicherheitsleistungen
 2. oder die Vorlage von Nachweisen verlangen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner sind

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer bzw. ihre Rechtsnachfolgerin oder ihr Rechtsnachfolger
3. wer die Sondernutzung in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt
4. wer ohne die erforderliche Erlaubnis öffentliche Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen und / oder Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldnerinnen und / oder Gesamtsuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 6 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Barmstedt vom 20.12.2010 ;
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Wählergruppen im Sinne des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein vom 19.03.1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 151, zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz vom 14.12.2016, GVOBl. S. 999) in der jeweils geltenden Fassung sowie Einzelbewerber/innen bei Bürgermeisterwahlen im Rahmen des § 2 Abs. 4 und 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Barmstedt für die Werbung durch Stellschilder, Großtafeln und Informationsstände.
4. Sondernutzungen, soweit die Stadt Barmstedt städtische Baumaßnahmen durchführt oder in ihrem Auftrage durchführen lässt.
5. mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
6. Kellerschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluß an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
7. Aufzugsschächte für Mülltonnen;

8. Milchbänke
9. Fahrradständer
10. Gemeinnützige, mildtätige Zwecke
11. Kirchen, Religionsgemeinschaften
12. andere Behörden
13. ortsansässige Barmstedter Vereine, die für Veranstaltungen in Barmstedt werben
14. betriebsbedingte Aktionen/Sondernutzungen durch dem Innenstadtkern (Reichenstraße, Am Markt, Kuhberg) zugehörige Geschäfte/Betriebe

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die örtliche Lage,
2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.

(3) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(4) Stundung, Ratenzahlung oder der Erlass von Gebühren ist in begründeten Fällen nach Ermessen möglich.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Erhebung der Gebühren erforderlichen personenbezogener Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 8 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die beim Inkrafttreten der Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Barmstedt, den 20.12.2010

Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister

(Hammermann)
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 21.02.2017

Die Änderungen des § 3 treten nach
Bekanntgabe am 29.03.2017 in Kraft.

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Barmstedt vom 20.12.2010

Nr.	Art	Höhe der Gebühr in Euro			
		wöchentlich	monatlich	jährlich	mindestens
1	Aufstellen von Waren (einschl. Stell-Vorrichtung), Verkaufsstände und –wagen, Ausstellungswagen, Schau-Stellungs- und Werbeveranstaltungen, Werbefahrzeuge, Ausstellungsflächen sowie Aufstellen von Tanz- und Bierzelten pro angefangenen m ²	2,--	10,--	-	20,--
2	Automaten für jeden angefangenen m ² je Stück	-	10,--	-	15,--
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und Baumaterialien sowie sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 4 fallen, pro m ²	1,--	-	-	10,--
4	Schaufenster, sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, pro m ²	-	-	10,--	50,--
5	Schilder (Hinweisschilder, Werbeplakate u.ä.) pro Schild a) bis zu einer Größe von 1 m ² b) für jeden weiteren m ²	-	5,-- 10,--	-	25,--
6	Tannenbaumverkauf (Dauer 4 Wochen) pro m ²	-	1,--	-	20,--
7	Benutzung der Schlossinsel max. 3 Tage pauschal	-	-	-	1.100,00 €
8	Überspannungen (städt. Veranstalt. ausgenommen) a) Leitungen, Kabel pro lfd m b) Transparente u. Werbung pro m ²	1,-- 2,--	-	-	10,--
9	Benutzung der Parkplätze Am Markt, Küsterkamp, Seestraße und Rantzaufür gewerbliche Zwecke (z.B. Flohmarkt)	täglich 550,00 €	-	-	-
10	Stellschilder im Stadtgebiet a) bis 10 Stellschilder b) bis max. 20 Stellschilder	10,-- 15,--	-	-	-
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, soweit nicht in Nr. 1 – 10 geregelt, pro m ²	2,--	-	-	20,--